

**03****Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Nordwalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Nordwalde**

vom 14. Oktober 2008

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NW) vom 16. November 2006 (GV NW S. 516) wird von der Gemeinde Nordwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 23. September 2008 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

- am zweiten Sonntag im März (Frühlingsfest) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- am Kirmessonntag (fünfter Sonntag im September oder erster Sonntag im Oktober) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- am dritten Sonntag im Oktober (Oktoberfest) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- am zweiten Adventssonntag (Weihnachtsmarkt) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Die bisherige Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags sowie eines Montags mit verlängerter Verkaufszeit aus Anlass der Herbstkirmes im Gebiet der Gemeinde Nordwalde vom 10.09.1980 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

**§ 4**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Nordwalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV. NRW. S. 514) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 14.10.2008

Der Bürgermeister  
gez. Brockmeyer